

**Aus der „Allgemeinen Ferienordnung“. Erlass vom 4. März 2002
(Gült. Verz. Nr. 7204)**

...

IV. Beurlaubung von Konfirmanden und Erstkommunikanten

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation bzw. Erstkommunion folgt, unterrichtsfrei. Die Eltern teilen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer den Termin der Konfirmation bzw. Erstkommunion rechtzeitig mit.

...